



Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Echte Fründe von St. Kilian – Förderverein Pfarrzentrum - und hat seinen Sitz in 50374 Erftstadt-Lechenich, Schloßstr. 3
- (2) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit (im Sinne des can. 299 Codex Iuris Canonici).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein bezweckt die uneingeschränkte Nutzung der Flächen des Pfarrzentrums St. Kilian, Lechenich, zu unterstützen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung des Substanzerhalts (Bau- und Instandsetzungsarbeiten) des Pfarrzentrums St. Kilian, Lechenich.
- (5) Die eingegangenen Geldbeträge werden in der Höhe der Pflichtzuführung zur Rücklage an die Kirchengemeinde abgeführt, die die zweckgebundene Verwendung sicherstellt und nachweist. Die Mittel sind für die Instandhaltung des Pfarrzentrums zu verwenden. Über die Verwendung darüber hinaus vorhandener Mittel, die auf einem eigenen Konto des Vereins verbleiben, trifft die Kirchengemeinde, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand, die näheren Bestimmungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2,
 - c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (im sonntäglichen Gottesdienst und durch entsprechenden Aushang am Bekanntmachungsbrett in der Kirche) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem jeweiligen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde als Vorsitzenden und geborenem Mitglied und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied aus gewählten Mitgliedern.
- (2) Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Vereinstätigkeit vereinnahmten Gelder unverzüglich der Kirchengemeinde zugeleitet werden.

Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Kilian in Erftstadt-Lechenich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.